#### Informationen

# "Zusatzförderung für Studierende mit geringeren Chancen im Erasmus-Programm"

Die Zielgruppen für eine Erasmus-Zusatzförderung wurden ab dem akademischen Jahr 2024/25 ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu den Studierende mit Kindern, einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung können <u>unter bestimmten Bedingungen</u> künftig weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro erhalten: erwerbstätige Studierende und Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

### Inhalt

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen	. 2
Dauer der Förderung	. 2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail	. 2
Aufstockung für Studierende mit Behinderung	. 2
Aufstockung für Studierende mit chronischer Erkrankung	. 3
Aufstockung für Studierende mit Kind	. 3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	. 3
Aufstockung für erwerbstätige Studierende	. 4
Beantragung	. 4
Belege	

### Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die folgenden Sonderzuschüsse sind alle mit dem Reisetage-Zuschuss von bis zu 6 Tagen für Green Travel kombinierbar. Jedoch kann die 250-Euro-Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung = reguläre monatliche Rate für Ihr Land

- + ggf. zusätzliche Reisetage (s. Infoblatt Green Travel)
- + ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat für untenstehende Gruppen

## Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

### Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

### Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, entsprechende Nachweise zusammen mit der ehrenwörtlichen Erklärung einzureichen (Ärztliches Attest, Bescheid des Landessozialamts, Schwerbehindertenausweis)

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter "Realkostenantrag" gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z. B. für eine Begleitperson.

#### Aufstockung für Studierende mit chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

#### Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, entsprechende Nachweise zusammen mit Ihrer Ehrenwörtlichen Erklärung einzureichen (Ärztliches Attest, Bescheid des Landessozialamts oder sonstige Nachweise, durch die eine Beeinträchtigung glaubhaft gemacht werden kann bspw. Bestätigung seitens approbierten Therapeuten).

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter "Realkostenantrag" gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z. B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

#### Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts im Ausland anwesend ist/sind. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder und ob eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist oder nicht.

#### Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, entsprechende Belege zusammen mit Ihrer ehrenwörtlichen Erklärung einzureichen (Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder, Reiseunterlagen des Kindes/der Kinder, gegebenenfalls Nachweis, dass das Kind/die Kinder regulär mit Ihnen im Haushalt lebt/leben).

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter "Realkostenantrag" gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen.

#### Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss.

Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

#### Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

#### Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat
- **durchgängig über mindestens sechs Monate** beschäftigt während der beiden Semester vor dem Auslandsaufenthalt
- die Tätigkeit wird nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts, so dass es zu einem Verdienstausfall kommt.

Die Tätigkeit muss in diesem Zeitraum stattgefunden haben:

Auslandsaufenthalt im/ab Wintersemester:

1. August des Vorjahres bis 31. Juli des Auslandsjahres

Auslandsaufenthalt im Sommersemester:

Februar des Vorjahres bis 31. Januar des Auslandsjahres

Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.

### Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege nachzureichen.

#### Beantragung

Mit Ihrer Registrierung in MoveON hatten Sie die für sich zutreffenden Zusatzförderungen bereits angegeben.

Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen.

<u>Ein Beispiel</u>: Studierenden, die für die Zusatzförderung mehrere Kriterien angegeben haben, wie z. B. dass sie erwerbstätig und zudem Erstakademiker sind, erhalten die monatliche Aufstockung von 250 Euro nur einmal.

Den Green-Travel-Zuschlag in Form von bis zu sechs Reisetagen erhalten alle Studierenden, die die vollständige Strecke auf der An- und/ oder Abreise in/von der Zielregion mit einem emissionsarmen Verkehrsmittel (Bahn/Bus/Kombi Bus&Bahn/Fahrgemeinschaft/Mitfahrgelegenheit mit mind. 2 Erasmus-Studierenden der JMU) gereist sind und im Vorfeld einen entsprechenden Bedarf angemeldet hatten.

Studierende, die nicht grün reisen, erhalten je nach Bedarfsanmeldung bis zu zwei geförderte Reisetage.

Bitte lassen Sie uns die unterschriebene Ehrenwörtliche Erklärung eingescannt zukommen.

Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung in der Regel nicht möglich.

### Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis und die bei den jeweiligen Kategorien genannten Nachweise für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, sämtliche Belege nachreichen zu können.